

BECKER, Michael, *Kriegsrecht im frühneuzeitlichen Protestantismus. Eine Untersuchung zum Beitrag lutherischer und reformierter Theologen, Juristen und anderer Gelehrter zur Kriegsrachtliteratur im 16. und 17. Jahrhundert, (= Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 103), Tübingen 2017.*

Da sich fast keine Historiker und immer weniger Juristen für Völkerrechtsgeschichte interessieren, ist sehr zu loben, daß sich ein junger Theologe diesem verwaisten Forschungsgebiet zugewandt hat. Was hat ihn motiviert? Nicht das soeben gestreifte Manko, das er offenbar gar nicht so empfindet. Nein, während man sich frühen Völkerrechtsautoren katholischen Glaubens schon häufig und intensiv zugewandt habe (eine Einschätzung, die der Rezensent ziemlich optimistisch findet), habe man evangelische Autoren erstens kaum beachtet und zweitens nicht dezidiert als Protestanten wahrgenommen. Dem will BECKER abhelfen, indem er uns ausführlich völkerrechtlich interessierte evangelische Gelehrte (fünf Theologen, sieben Juristen) vorstellt und fragt, inwiefern ihre völkerrechtlichen Ausführungen „eine eigene, konfessionsspezifische Prägung“ (S. 7) besäßen.

Der Zeitraum, den die Studie ausleuchtet, reicht vom Beginn der Neuzeit bis hin zu HUGO GROTIUS (sein *Ius belli ac pacis* erschien 1625). Sie will nicht das ganze *Ius inter gentes* mustern, wendet sich dem ‚Kriegsrecht‘ zu. Was sie hierunter versteht, sind, frühneuzeitlich gesprochen, das *Ius ad bellum* und ausgewählte Aspekte des *Ius in bello* (bei BECKER: „Kriegsaktionenrecht“). Das ist nicht zu tadeln, das frühe Völkerrecht entwickelte sich hieraus und hierum.

Eine weitere Einschränkung muß der Historiker mehr bedauern: Die Studie verbleibt ganz im Bereich akademischer Gelehrsamkeit. Sie fragt erst gar nicht, inwiefern diese oder jene Position die Ratsstuben erreicht und/oder die Öffentliche Meinung geprägt hat. Hierfür hätte man Akten und/oder populär gehaltene Flugschriften auswerten müssen, natürlich wird man das dem Theologen nicht abverlangen. Daß JOHANN GERHARD, einer der von BECKER ausführlich vorgestellten Theologen, den Gothaer Herzog JOHANN CASIMIR gutachterlich eindringlich davor warnte, dem ‚Winterkönig‘ beizuspringen, weil das den Calvinismus stärken würde und weil LUTHER Religionskriege abgelehnt habe, erwähnt die Dissertation nicht einmal.

Der Rezensent ist Historiker, deshalb hätte er gern mehr über ‚kriegsrechtliche‘ Positionen von BECKERS Autorensatz erfahren, während den Doktoranden doch unverkennbar hauptsäch-

lich dessen „konfessionelle Prägung“ umtrieb. Da werden intensiv und ausführlichst (im Fall von HUGO GROTIUS über fünfzig Seiten hinweg) Lebensläufe auf jede Spur hin abgeklopft, die besagte ‚Prägung‘ verraten könnten: Äußerungen in allen erdenklichen Zusammenhängen zu allen möglichen Themen; gibt es etwa hier Kritik am Papsttum, dort an Wallfahrten, und was könnte wohl eine Korrespondenz mit dem konfessionellen Grenzgänger JOHANNES KEPLER besagen? Von ‚Kriegsrecht‘ ist oft auf vielen Seiten nacheinander gar nicht die Rede. BECKER bekundet selbst, er habe „die konkreten kriegsrechtlichen Positionen sowie die Wirkungsgeschichte“ einer von ihm thematisierten Schrift („*de iure pugnæ*“ von HEINRICH BOECER) „nur am Rande beachtet“, denn: „interessanter“ sei ja doch „demgegenüber die Frage“, ob man bei BOECER eine „lutherische Orientierung“ nachweisen könne (S. 118). Also werden Werk sowie (vor allem und besonders ausführlich) Lebenslauf auf eine solche ‚Orientierung‘ hin abgeklopft. Oder, zu CHRISTOPH BESOLD: Man habe „Besolds Beitrag zum Kriegsrecht bislang kaum gewürdigt“, das wolle und könne die Dissertation auch „nur bedingt ausgleichen, da sie sich darauf beschränkt, den konfessionellen Einflüssen im Kriegsrecht nachzuspüren“ (S. 150 f.). „Im Kriegsrecht“? Das am Ende denn auch, aber erneut lernen wir doch vor allem einen windungsreichen Lebenslauf (mit der Konversion zum Katholizismus, übrigens nach Ansicht des Rezensenten ohne erkennbare Einflüsse auf die völkerrechtlichen Positionen des Tübinger Gelehrten) und viele andere Schriften BESOLDS kennen. Viel mehr als die Bedeutung seiner Autoren fürs Völkerrecht (oder gar die praktische Politik) interessierte den Doktoranden deren möglichst paßgenaue konfessionelle Verortung.

Gibt es nun spezifisch evangelische Züge in frühen völkerrechtlichen Arbeiten? Spektakulär sind die Befunde nicht, BECKER spricht selbst immer wieder von ‚Akzenten‘, ‚Spuren‘, ‚feinen Unterschieden‘. Typisch vor allem für lutherische Theologen (wie ja auch LUTHER selbst) ist die Einbettung der Kriegsdoktrin in die Lehre von den beiden Regimenten. Man denkt den Krieg nicht mehr vom Tugendkanon (Verhältnis zu *Pax*, enge Anbindung an *Iustitia*), sondern von der Obrigkeitslehre her. Kriegführung ist schlechterdings Recht, aber bei Gefahren für Ruhe und Ordnung eben auch Pflicht der weltlichen Obrigkeit. In Verbindung mit der für Lutheraner wie Calvinisten obligatorischen pointierten Ablehnung des Pazifismus täuferischer Provenienz führt das zu einer wenig zimperlichen Haltung der Kriegführung gegenüber, es ist „die Teilnahme am Krieg nicht nur theologisch unbedenklich“, sie „wird als notwendige Pflicht der Obrigkeit sogar positiv gewertet“ (S. 385). Schon LUTHER hatte ja in

seiner Obrigkeitsschrift von 1523 erklärt: „Und ynn solchem krieg“, also einem defensiven, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, „ist es Christlich und eyn werck der liebe, die feynde gestrost würgen, rauben und brennen und alles thun, was schedlich ist, biß man sie uberwinde“ (zit. S. 86).

Doch verböten seine Autoren, so BECKER, den Offensivkrieg. Bei katholischen Autoritäten sei der Befund nicht so eindeutig, weil sie Kriege gegen frühere Christen erlaubten und ‚Häretiker‘ abtrünnig gewordenen Christen gleichsetzten. Freilich beschränkten sich „die meisten Ausführungen auf Häretiker, die einem katholischen Herrscher unterstehen und von diesem legitimerweise bestraft werden können“ (S. 327). Die Brisanz dieses Satzes fürs Alte Reich hat der Theologe BECKER nicht bemerkt: Aus katholischer Warte, allemal aber aus Wiener Perspektive, unterstanden ja alle Mitteleuropäer einem katholischen Herrscher, dem Kaiser!

Aber gehen wir wieder auf die evangelische Seite! Die von BECKER gewürdigten Autoren kennen durchaus den Krieg zur ‚Verteidigung‘ von fremdstaatlichen Glaubensbrüdern. So durfte, beispielsweise, für JOHANN GERHARD „aus religiösen Gründen bedrängten Untertanen eines anderen Herrschers zur Hilfe gekommen werden“ (S. 56); das hatte übrigens schon MELANCHTHON so gesehen, ZWINGLI sowieso. Für POLANUS VON POLANSDORF war der Griff zu den Waffen legitim, „si vicini, vel alii [!] orthodoxae religionis consortes [...] ob veram religionem“ bedrängt würden (zit. S. 83, Hervorhebung A. G.). Derartige ‚Verteidigungskriege‘ sind doch bemerkenswert offensiv! Die Annahme, daß evangelisches Bekenntnis und Offensivkriege einander strikt ausgeschlossen hätten, ist übrigens noch aus einem anderen Grund fraglich. BECKER selbst resümiert, die frühe Völkerrechtsliteratur habe unter dem offensiven einen Krieg „zur Durchsetzung rechtlicher Forderungen“ verstanden (S. 367). Jene konfessionelle Polarisierung, die den Reichsverband 1618 in seinen verheerenden Konfessionskrieg riß, äußerte sich vor allem als Kampf um Rechtspositionen, nämlich um Lesarten des Religionsfriedens. Für ihre Interpretation dieser Paragraphen zu streiten, war in den Augen von Protestanten keinesfalls „offensiv“.

Wie ist erklärbar, daß BECKERS Befunde vom Tenor der Flugschriften des Konfessionellen Zeitalters so eklatant abweichen? Diese rufen ja tausendfach „*ad arma*“, zum Heiligen Krieg, zum *Holy war*, dem „*bellum necessarium*“, zeugen von einer eminenten Resakralisierung des Kriegsbegriffs. Auch BECKERS Beobachtung, daß „protestantische Theologen vor einer Inanspruchnahme apokalyptischer Semantiken, um einen Krieg zu legitimieren“, warnten (S. 383),

unterscheidet sich markant von den Lesefrüchten in populären Broschüren: Diese nämlich rufen hundertfach zum Endkampf gegen die Mächte der Finsternis, zumal (aber nicht nur), wenn sie offenkundig von calvinistischen Autoren stammen. Liegt es an der Quellenauswahl BECKERS? Um der „Gefahr, dass der Überblick über das umfangreiche Textkorpus verloren gehen könnte“, zu entgehen, suchte der Doktorand nach einer „Diskursgemeinschaft“ (S. 21), seine zwölf Autoren schätzten und zitierten einander. BECKERS aufwendige Suche nach einer „konfessionellen Prägung“ in den Lebensläufen ergab fast nie eindeutige Befunde, aber ‚Irenik‘ zuhauf (auf manchen Seiten begegnet dieses Wort in jedem zweiten Satz). Manche träumten von einer baldigen Wiedervereinigung der Konfessionen, andere konvertierten; das ist so zeittypisch wie die Propagierung einer „Tolerierung mehrerer Glaubensgemeinschaften“ in ein und demselben Staatswesen, die „durchaus auch Juden oder Muslime“ mitzumeinenscheine (S. 347). BECKER stellt uns eine Gruppe von Autoren vor, die sich in nicht mehrheitsfähigen und wenig typischen Einstellungen wechselseitig bestärkten; man würde wohl neudeutsch von einer ‚MeinungsfILTERBLASE‘ sprechen. Die Breitenwirkung solcher Ansichten illustriert BECKERS Befund, das „Söldnerwesen“ werde „in der reformierten Theologie ... abgelehnt“ (S. 381). Natürlich haben auch calvinistische Politiker ihre Konfessionskriege mit Söldnern geführt! Überhaupt dürften die meisten Autoren BECKERS keine allzu große Resonanz erzielt haben; manchen attestiert der Doktorand selbst, daß sie ganz unbekannt waren und sind.

Bei seinen Seitenblicken auf katholisches Schriftgut beschönigt BECKER einen heute befremdlich anmutenden Sachverhalt, wenn er postuliert, die Schrift ‚*de fide haereticis servanda*‘ des flämischen Theologen JOHANNES MOLANUS nehme „einen besonderen Stellenwert ein“, weil auf altgläubiger Seite „weitgehende Einigkeit darüber“ geherrscht habe, daß man Verträge mit Häretikern einhalten müsse (S. 292 f.). Tatsächlich fragten in den Jahrzehnten um 1600 zahlreiche katholische Abhandlungen, „*an fides haereticis servanda*“; viele Autoren verneinten diese Frage frohgemut – das hat übrigens den folgenreichen evangelischen Antrag am Reichstag von 1608 motiviert, die Rechtskraft des Religionsfriedens im Reichsabschied zu bekräftigen. Bekanntlich zerbrach der Reichstag über dieser Forderung, womit wir im Vorhof des Dreißigjährigen Krieges stehen. So denkt eben der Historiker mehr von der politischen und gesellschaftlichen Relevanz her, der Theologe darf sich, ganz legitim, den Ansichten elitär bleibender akademischer Gelehrsamkeit zuwenden; im Idealfall entstehen daraus frucht-

*Rez. BECKER, Kriegsrecht*

bare Dialoge. Und so ist es nur zu begrüßen, wenn sich da ein junger Theologe der Völkerrechtsgeschichte zugewandt hat. Es täte der Geschichtswissenschaft gut, wenn sie auf diesem vernachlässigten Gebiet häufiger durch Nachbardisziplinen herausgefordert würde.

*Axel Gotthard*